



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 23 vom 19.10.2018

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|----------|
| Übung von Nato-Landstreitkräften | 2 |
| Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG; Hubertushof GmbH & Co Bodenhaltungseier-Erzeuger KG; Änderung der bestehenden Tierhaltungsanlage in 93149 Nittenau | 3 |
| Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatschG); Teilweise Aufhebung des unter Schutz gestellten Naturdenkmals mit der Bezeichnung „Zwei Lindenbaumreihen- zehn Bäume – in Neukirchen“ auf dem Gebiet der Stadt Schwandorf | 4 |

Übung von NATO-Landstreitkräften

Die US Armee (7th ATC) führt in der Zeit vom 29.11.2018 bis 12.12.2018 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: „Combined Resolve XI“

Übungsraum: Die Übung findet zwischen den Truppenübungsplätzen Hohenfels und Grafenwöhr in den Landkreisen Amberg-Sulzbach, Neustadt/Waldnaab, Schwandorf, Regensburg und Neumarkt statt.

Betroffen ist das südliche und nördliche Landkreisgebiet mit der Stadt Burglengenfeld, Gemeinde Fensterbach, Stadt Maxhütte-Haidhof, Stadt Nabburg, Stadt Pfreimd, Gemeinde Schmidgaden, Stadt Schwandorf, Gemeinde Schwarzach b. Nabburg, Markt Schwarzenfeld, Gemeinde Steinberg am See, Gemeinde Stulln, Stadt Teublitz, Gemeinde Wackersdorf, Markt Wernberg-Köblitz.

Schwerpunkt der Übung sind Konvoi-Bewegungen mit Radfahrzeugen zwischen den Truppenübungsplätzen Grafenwöhr und Hohenfels auch während der Nacht.

Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstr. 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

**Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG; Hubertushof GmbH & Co
Bodenhaltungseier-Erzeuger KG;
Änderung der bestehenden Tierhaltungsanlage in 93149 Nittenau**

Das Landratsamt Schwandorf hat der Hubertushof GmbH & Co Bodenhaltungseier-Erzeuger KG mit Sitz in 92224 Amberg, Lintacher Steig 16, mit Bescheid vom 26.10.2017 (Zeichen 3113016001-Gen.) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Änderung der bestehenden Tierhaltungsanlage auf den Grundstücken mit den Flurnummern 1026/20, 1026/65 und 1026/66 der Gemarkung Bleich, Stadt Nittenau, erteilt.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheids werden nachfolgend bekannt gemacht:

VERFÜGENDER TEIL:

Der Hubertushof GmbH & Co Bodenhaltungseier-Erzeuger KG mit Sitz in 92224 Amberg, Lintacher Steig 16, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Tierhaltungsanlage durch folgende Maßnahmen auf den Grundstücken mit den Flur-nummern 1026/20, 1026/65 und 1026/66 der Gemarkung Bleich, Stadt Nittenau erteilt:

- A) Änderung der genehmigten Lüftungsanlage durch Einsatz einer geänderten Ventilatoranordnung am Zentralkamin,
- B) Änderung der Stallausrüstung durch Einbau einer Kombination der Volieren Easy 100 und Easy 80,
- C) teilweise Änderung des Haltungsverfahrens am bestehenden Doppelstall durch Einziehen einer Zwischenwand im Erdgeschoss zur Schaffung eines Wintergartens (Freilauf) und Herstellen von Auslauföffnungen im Erdgeschoss,
- D) Drehung der Aufstellrichtung der Futtersilos um 90°,
- E) Errichtung und Betrieb von Umzäunungen und Schutzhütten,
- F) Errichtung eines Verladepodestes für Ein- und Ausstellungen am Nordgiebel von Stall 02G01.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen zum Bau-, Immissionsschutz-, Wasser- und Landwirtschafts- und Forstrecht verbunden.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids (einschließlich Begründung) liegt zwei Wochen lang, nämlich vom 20.10.2018 bis einschließlich 02.11.2018, im

Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Zimmer Nr. 122, zur Einsichtnahme aus. Die Öffnungszeiten des Landratsamts Schwandorf sind: Montag bis Donnerstag jeweils 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Bekanntgabe).

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Schwandorf, Sachgebiet 3.1, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, angefordert werden.

Schwandorf, 19.10.2018
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

¹ Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatschG);
Teilweise Aufhebung des unter Schutz gestellten Naturdenkmals mit der
Bezeichnung „Zwei Lindenbaumreihen- zehn Bäume – in Neukirchen“ auf
dem Gebiet der Stadt Schwandorf**

Aufgrund von § 28 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatschG) (BayRS 791-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, Nr. 4, S. 82) erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

Aufhebungsverordnung

§ 1

(1) Durch Verordnung des ehemaligen Landratsamtes Burglengenfeld vom 23.03.1970 (Amtsblatt des ehemaligen Landkreises Burglengenfeld vom 11./ 12.07.1970) wurde auf dem Grundstück mit der Flurnummer 185 der Gemarkung Neukirchen ein Naturdenkmal mit der Bezeichnung „Zwei Lindenbaumreihen-zehn Bäume- in Neukirchen“ unter Schutz gestellt.

(2) Hinsichtlich der Linde, welche sich an der nordwestlichen Seite des Lindenbestandes befand und die zwischenzeitlich gefällt wurde, werden die in Abs. 1 genannten Schutzmaßnahmen aufgehoben.

(3) Im Übrigen bleibt die in Absatz 1 genannte Verordnung vom 23.03.1970 unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwandorf, 08. Oktober 2018
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat